

# **Gebührenordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

**vom 11. Februar 2004,  
zuletzt geändert am 29. November 2016,  
mit Wirkung zum 1. Januar 2017**

## § 1 Gebührenerhebung

1. Für Amtshandlungen, für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen erhebt die Ärztekammer Niedersachsen Gebühren und lässt sich Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erstatten. Nach § 8 Abs. 2 S. 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe gelten ergänzend die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG).
2. Die im Kostentarif festgesetzten Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen sind auch bei deren Ablehnung, Rücknahme, Widerruf oder Änderung nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Niedersächsisches NVwKostG zu erheben, es sei denn, daß der Kostentarif hierfür eine ausdrückliche Regelung enthält. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Vornahme der Amtshandlung oder Durchführung einer Leistung zurückgenommen wird, bevor die Amtshandlung beendet oder die Leistung erbracht worden ist.

## § 2 Kostentarif

### 1. Berufsausbildung

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Abnahme einer Fortbildungsprüfung zur Arztfachhelferin  | 75,00 €            |
| 1.1. Abnahme einer Fortbildungsprüfung oder Wiederholungsprüfung zur Fachwirtin / zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung | 200,00 €           |
| 2. Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder 2 Berufsbildungsgesetz   | 64,00 bis 192,00 € |

### 2. Ethikkommission bei der Ärztekammer Niedersachsen

- |   |            |
|---|------------|
| 2.1 Bewertung medizinischer Forschungsvorhaben am Menschen  | 1.247,00 € |
| 2.2 Bewertung medizinischer Forschungsvorhaben am Menschen in der Zusammensetzung nach § 3 Abs. 3 S. 1 der Satzung für die Ethik-Kommission | 1.331,00 € |
| 2.3 Erneute Beratung eines geänderten Forschungsvorhabens oder einer modifizierten berufsethischen Fragestellung                            | 111,00 €   |
| 2.4 Bewertung von Anträgen nach dem AMG und dem MPG<br>111,00 € als beteiligte Ethik-Kommission   | 111,00 €   |
| 2.5 Beratung in anderen berufsethischen Fragen  | 1.600,00 € |

### 3. Lebendspendekommission

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| Beratung eines Antrages | 469,00 € |
|-------------------------|----------|

#### 4. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Entscheidung über einen Antrag nach § 8 der Fortbildungsordnung 37,00 €

Die Gebühr entfällt, wenn der Antrag über das im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Niedersachsen verfügbare Online-Formular gestellt wird.

#### 5. Rechtsbehelfe

5.1 Entscheidungen über Widersprüche in Weiterbildungsangelegenheiten 285,00 €

5.2 Entscheidungen über Widersprüche in Beitragsangelegenheiten 95,00 €

5.3 Entscheidungen über Widersprüche gegen Zwangsgeldfestsetzungen 70,00 €

5.4 Entscheidungen über von den lfd. Nr. 5.1 bis 5.3  
nicht erfasste Widersprüche 50,00 bis 400,00 €

#### 6. Zwangsgelder

6.1 Zwangsgelder bis 250,00 € 35,00 €

6.2 Zwangsgelder von mehr als 250,00 € bis 1.500,00 € 106,00 €

6.3 Zwangsgelder von mehr als 1.500,00 € 355,00 €

#### 7. Zulassung von Weiterbildungsstätten

7.1 Zulassung einer Weiterbildungsstätte

7.1.1 je Weiterbildungsstätte (ohne Arbeitsmedizin) 236,00 €

7.1.2 Weiterbildungsstätte für Arbeitsmedizin 280,00 €

7.2 Besichtigung im Zusammenhang mit Zulassung einer in der Nr. 7.1  
genannten Weiterbildungsstätte

7.2.1 bis zur Dauer von zwei Stunden 160,00 €

7.2.2 je weitere angefangene Stunde 82,00 €

Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Träger der Weiterbildungsstätte nicht Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen ist.

#### 8. Ermächtigung zur Weiterbildung von Ärzten in den Bereichen Psychoanalyse und Psychotherapie - fachgebunden

je Baustein 50,00 €

Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller nicht Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen ist.

### **9. Qualitätssicherung bei der assistierten Reproduktion**

9.1 Datenbearbeitung/-bewertung	je Datensatz/Zyklus 1,70 €
9.2 Begehung und Beratung einer Arztpraxis / Einrichtung bei qualitativen Auffälligkeiten	1.000,00 €

### **§ 3 Auslagen**

Die in § 13 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) bezeichneten Auslagen werden neben den Gebühren erhoben.